

# **Artenschutzrechtliche Potenzialprognose**

B-Plan Nr. 20 „WS Coswiger Wellpappe“ 2. Änderung



**Auftraggeber:** **WS Coswiger Wellpappe- und Papierverarbeitung GmbH & Co.KG**  
Roßlauer Straße 59  
06869 Coswig (Anhalt)

**Auftragnehmer:** **Dr. Thomas Hofmann**  
Zur Großen Halle 15  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel. 0340-250 77 128  
mobil 0175-244 13 64  
Mail hofmann-anhalt@gmx.de

**Bearbeiter:** Dr. Thomas Hofmann

Dessau-Roßlau, März 2023

**Titelbild:** Landschaftsausschnitt des Untersuchungsgebietes (alle Bilder © HOFMANN)

## Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis .....	3
	Verwendete Abkürzungen .....	3
1	Anlass .....	4
2	Methode und Gebiet.....	4
3	Potenzialschätzung .....	6
3.1	Avifauna .....	6
3.2	Reptilien .....	6
3.3	Amphibien .....	7
3.4	Insekten .....	7
3.5	Mammalia .....	7
4	Bewertung, Vorsorge- resp. Artenschutzmaßnahmen .....	8
4.1	Avifauna .....	8
4.2	Reptilien .....	8
4.3	Amphibien .....	9
5	Übersicht artenschutzrechtliche Ergebnisse, Fazit .....	9
6	Quellen .....	10
7	Fotodokumentation .....	11

## Verwendete Abkürzungen

Abb.	Abbildung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz: b – besonders geschützt; s – streng geschützt (nach § 7 (2), Nr. 13 und 14)
Kap.	Kapitel
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet

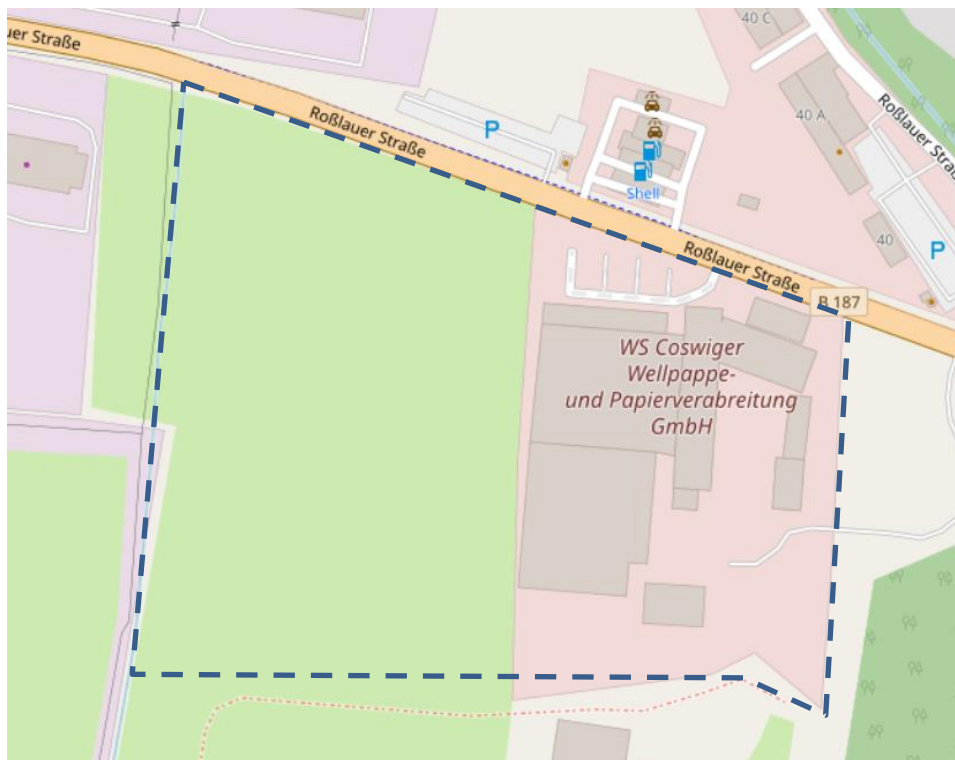
# 1 Anlass

Im Rahmen der Genehmigungsplanung und -beantragung für eine Erweiterung der Betriebsflächen der WS Coswiger Wellpappe- und Papierverarbeitung GmbH & Co. KG wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde auf die Problematik des Artenschutzes verwiesen. Auf Grund des Antragszeitraumes sollte anfangs eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt werden, aus der sich dann ggf. weitere Maßnahmen ergeben würden.

# 2 Methode und Gebiet

Entsprechend der Aufgabenstellung wurde das Gebiet hinsichtlich des Artenschutzpotenzials kontrolliert. Dabei erfolgten zwei Begehungen im März 2023. Das zu betrachtende Plangebiet war dabei uneingeschränkt begehbar. Während der Kontrollen wurde die Maßnahmefläche hinsichtlich der Habitatqualität für artenschutzrechtlich relevante Arten, aber auch auf mögliche Hinweise zum Vorkommen solcher Arten geprüft.

Bei der für die Erweiterung vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Freifläche westlich der aktuellen Firmenansiedlung am westlichen Ortsrand von Coswig/Anhalt (Abb. 1).



**Abb. 1:** Grenzen des B-Plans Nr. 20 (Karte: OpenStreetMap)

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 lässt sich aus artenschutzrechtlicher Sicht in zwei getrennte Bereiche einteilen.

Der östliche Teil umfasst das aktuelle Betriebsgelände, welches durch Werksgebäude unterschiedlicher Art und einen hohen Grad an Flächenversiegelung charakterisiert ist.

Bei dem westlichen Bereich (Abb. 1) handelt es sich dagegen um eine ca. 4,1 ha große unbebaute Fläche, die mehr oder weniger brach liegt (bzw. unregelmäßig gemäht wird) und zumindest in den Randbereichen ersten Anzeichen von Gehölzsukzession in Form von Bäumen und Gebüsch aufweist. Im zentralen Teil befindet sich in Nord-Süd-Richtung eine ca. 180 m lange und 25 m breite Aufschüttung von Bodenaushub (ca. 3-4 m hoch) (vgl. Titelbild). Relativ dichter Pflanzenbewuchs (incl. vereinzelter Gehölze – Abb. 3) deutet auf eine bereits längere Lagerung des Materials. Lediglich die Aufschüttungen am südlichen Ende des „Walls“ (Abb. 4) sind jüngeren Datums.

Da für den bebauten Bereich aktuell keine artenschutzrechtlichen Probleme erkennbar sind bzw. bereits im Rahmen vorhergehender Bauvorhaben (Errichtung der neuen Zufahrt – BIOTOPMANAGEMENT SCHONERT 2020) behandelt wurden, galt das Hauptaugenmerk der vorliegenden Potenzialabschätzung der großen Freifläche mit den Aufschüttungen von Bodenaushub (= Untersuchungsgebiet).

Das geprüfte Artenspektrum entspricht dabei den Vorgaben des aktualisierten Artenschutzbeitrages Sachsen-Anhalt (ASB ST 2018).

## 3 Potenzialschätzung

### 3.1 Avifauna

Hier werden lediglich potenzielle Brutvögel betrachtet. Auf Grund der Strukturarmut im Hinblick auf geeignete Gehölze (vgl. Abb. 3) sind auf der Fläche kaum Gebüsch- und auch keine Höhlenbrüter zu erwarten. Das potenzielle Artenspektrum beschränkt sich auf bodenbrütende Arten wie Goldammer (*Emberiza citrinella*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Fasan (*Phasianus colchicus*) sowie in den Randbereichen mglw. Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*). Die genannten Arten sind für die Region und den Lebensraum typisch und daher aufgrund ihres regelmäßigen Vorkommens (vgl. SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) bzw. ihrer Häufigkeit als nicht wertgebend einzustufen. Ungeachtet dessen unterliegen sie jedoch den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3. Als wertgebend im Sinne der ASB ST (2018) könnte der Neuntöter (*Lanius collurio*) gelten. Für diese Art hat das UG möglicherweise Bedeutung als Ansitz- und Jagdgebiet, als Bruthabitat ist es auf Grund fehlender Strukturen dagegen eher ungeeignet.

Für Zug- und Rastvögel spielt das kaum eine Rolle. Auf Grund der Struktur (wenige Gehölze, keine Wasser) und der Vegetationszusammensetzung (wenig samentragende Pflanzen) fehlt die Attraktivität für diese Artengruppen.

### 3.2 Reptilien

Die Artengruppe der **Reptilien** ist auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beschränkt, während die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als zweite planungsrelevante Art aufgrund der Lage der Baufläche nahe des befestigten Siedlungsraums auszuschließen ist.

Hinsichtlich der Habitatqualität für die Zauneidechse muss die UF differenziert betrachtet werden. Der mit Gräsern bestandene größte flache Teil erscheint als Lebensraum wenig geeignet. Der hohe Deckungsgrad der Bodenvegetation (keine kurzrasigen Bereiche!) in Verbindung mit dem Fehlen sowohl thermisch begünstigter Offensande (essentiell für die Eiablage) als auch geeigneter Versteckmöglichkeiten sind ausschlaggebend dafür, dass hier eher nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen ist.

Ähnlich stellt sich die Situation auf einem großen Teil der Aufschüttung (vor allem im bereits länger existierenden nördlichen und mittleren Abschnitt) dar. Kleinflächig existieren vor allem im südlichen Abschnitt jedoch Bereiche (Abb. 5, 6), die zumindest für eine zahlenmäßig kleine Zauneidechsen-Population als Lebensraum geeignet sein könnten. Dies ist außerhalb der phänologischen Aktivität der Tiere jedoch nicht bestimmbar.

### 3.3 Amphibien

Innerhalb der UF sind keine Gewässer existent, auch länger stehende Pfützen mit Potenzial für Pionierarten wie Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) oder Wechselkröte (*Bufo virides*) sind nicht vorhanden oder erwartbar. Durch die Nähe der Elbeniederung bzw. der Stromelbe und des Ziekoer Baches ist jedoch durchaus mit dem Auftreten von Amphibien in ihrer terrestrischen Phase (nach der Laichzeit) zu rechnen. Insbesondere der Ziekoer Bach kann in Schlenken oder Grabentaschen Reproduktionsraum für Amphibienarten bieten, die dann bevorzugt solche Flächen aufsuchen.

### 3.4 Insekten

Wertgebende Insektenarten sind innerhalb der UF nicht zu erwarten. Xylobionte Käfer sind aufgrund fehlender Gehölze auszuschließen, Libellen kommen aufgrund fehlender Gewässer nicht vor. Hinweise auf den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als wertgebende Nachtfalterart liegen aufgrund fehlender Futterpflanzen ebenfalls nicht vor. Auch andere Falter sind wegen der fehlenden Futterpflanzen nicht zu erwarten.

### 3.5 Mammalia

Unter den Säugetieren (ohne Fledermäuse) sind in Sachsen-Anhalt lediglich wenige Arten planungsrelevant, die zumeist im hier vorliegenden Siedlungsraum nicht zu erwarten sind. Lediglich das Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist durch die Nähe der Stromelbe und des Ziekoer Baches wenn auch wenig wahrscheinlich so doch nicht auszuschließen. Dagegen spricht jedoch die aus angrenzender Bebauung und Verkehrsstrassen resultierende Barrierewirkung. Zudem fehlt es ohne Gewässer und Gehölze an attraktiven Strukturen innerhalb der UF. Die Art ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Nutzung der UF durch jagende Fledermäuse zur Jagd ist durchaus möglich. Dieser Umstand ist jedoch nur von geringer Relevanz, da Leitstrukturen und potenzielle Insektenvorkommen fehlen bzw. nicht zu erwarten sind.

Da das Vorhandensein von Quartieren im Bereich der Freifläche aber auszuschließen und daher ist für diese Artengruppe nicht mit dem Eintreten von Zugriffsverbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

## 4 Bewertung, Vorsorge- resp. Artenschutzmaßnahmen

Zusammenfassend ist für das UG eine artenschutzfachliche Betroffenheit unterschiedlichen Grades für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien festzustellen. Dabei ist das tatsächliche Ausmaß des Konfliktpotenzials nur schwer zu konkretisieren. Es gilt im Rahmen einer Potenzialanalyse das Vorsorgeprinzip des „worst case“.

Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung von artenschutzjuristischen Konflikten bzw. zum Ausgleich für Verlust an Lebensstätten empfohlen.

### 4.1 Avifauna

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG (1) und (2) ist eine Bauzeitenregelung ein sicheres Mittel. Der Eingriff sollte so terminiert werden, dass möglicherweise betroffene Brutvogelarten entweder noch nicht oder nicht mehr brüten. Die Brutzeit betrifft im Allgemeinen die Zeit von März bis August, abhängig von der Art. Im vorliegenden Fall kann ab Juni bereits mit negativem Ergebnis einer Besatzprüfung gerechnet werden. Eine solche Prüfung ist durch einen anerkannten Experten durchzuführen und als Protokoll der Fachbehörde vorzulegen.

### 4.2 Reptilien

Falls es die Planungen zum Beginn der hier betrachteten Maßnahme zulassen, sollten geeignet erscheinende Bereiche im Vorfeld (Ende April/Anfang Mai) hinsichtlich realer Vorkommen der Zauneidechse kontrolliert werden. Im Falle eines Nachweises müssten die Tiere abgefangen sowie deren Evakuierung in geeignete Strukturen erfolgen. Notwendig ist die Einzäunung der entsprechenden Fläche(n) mittels Reptilienzaun. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Aussagen über die Zahl der gegebenenfalls abzufangenden Tiere möglich.

Sollte die Zahl umzusiedelnder Tiere gering sein, könnte schon die Aufwertung von Nachbarflächen mit geeigneten Strukturen und der Besatz mit diesen Tieren hinsichtlich des Artenschutzes zielführend sein. Bei mehreren Tieren kann geprüft werden, ob eine Umsiedlung auf die seinerzeit bereits als Artenschutzmaßnahme für die Zufahrt angelegte Ausgleichsfläche erfolgen kann. Voraussetzung wäre natürlich, dass diese funktionstüchtig (d. h. gemäht) ist.

Sollte im Zeitraum Ende April-Ende Mai ein Vorkommen der Zauneidechse bestätigt werden, könnte der Abfang zeitnah erfolgen und Anfang Juni abgeschlossen sein. Dies lässt sich gut mit der Bauzeitenregelung der Brutvögel verbinden.

Der Reptilienzaun verbleibt für die Dauer der Baumaßnahmen vor Ort und kann nach deren Beendigung entfernt werden. Eine dauerhafte, bauliche Maßnahme zum Schutz der Tiere ist aufgrund der eher geringen Dichte und dem geringen Verkehrsaufkommen nicht notwendig.

### 4.3 Amphibien

Zum Schutz vor Einwanderung landgängiger Amphibienarten nach dem Laichgeschäft ist das Baufeld mit einem Amphibienzaun zu schützen. Alternativ kann dazu der Reptilienzaun dienen, siehe Abschnitt Zauneidechse.

## 5 Übersicht artenschutzrechtliche Ergebnisse, Fazit

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung.

**Tab. 1:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Relevanzprüfung

Artengruppe	Ergebnis	Relevanz
Vögel	lediglich einzelne bodenbrütenden Arten zu erwarten	gering
Fledermäuse	kein Quartierpotenzial, lediglich Jagdgebiet möglich	keine
Amphibien	mgl. Nutzung der Freifläche bzw. der Aufschüttung als saisonaler terrestrischer Lebensraum	mittel
Reptilien	zumindest kleinflächig potenzieller Lebensraum der Zauneidechse, direkte Kontrolle (Mitte-Ende April) mgl.	mittel
Insekten	keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	keine

Neben mehreren Taxa, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme ausgeschlossen werden können, bestehen für wenige Arten (v. a. Zauneidechse) möglicherweise durchaus artenschutzfachliche Konfliktpotenziale. Diese wurden benannt, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Zusammenfassend ist das Vorhaben auf der Fläche durchaus genehmigungsfähig, es sind lediglich einige, gut kombinierbare Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen.

Die zeitnahe konkrete Absprache sämtlicher Befunde und Maßnahmen mit der zuständigen Fachbehörde des Landkreises wird empfohlen, um erforderliche Maßnahmen zeitlich abstimmen zu können

Alternativ kann die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG geprüft werden. Hier ist die obere Naturschutzbehörde, das Landesverwaltungsamt Halle, zuständig.

## 6 Quellen

ASB ST 2018 - LANDESSTRASSENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) 2018: Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018), Anhang II: Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten, Stand Juni 2018 (ASB ST 2018 Anh. II)

BIOTOPMANAGEMENT SCHONERT (2020): Zufahrt Wellpappe Coswig – Faunistische Potenzialanalyse. – i. A. Coswiger Wellpappe und Papierverarbeitung Besitz GmbH & Co. KG

HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER & C. RÖDER 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.) 2009: Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, November 2009, S. 85-134.

ASB ST 2018 - LANDESSTRASSENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) 2018: Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018), Anhang II: Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten, Stand Juni 2018 (ASB ST 2018 Anh. II)

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE 2017: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: S. 3-80.

## 7 Fotodokumentation



**Abb. 2:**  
Nördliches Ende der  
Aufschüttung. Beachte  
die hohe Bodendeckung  
der Vegetation



**Abb. 3:**  
Spärliche Gebüschvege-  
tation auf der Aufschüt-  
tung



**Abb. 4:**  
Neuere Ablagerungen  
am südlichen Ende der  
älteren Aufschüttungen



**Abb. 5:**  
Hang als möglicher Le-  
bensraum der Zau-  
neidechse im südlichen  
Abschnitt der Aufschüt-  
tungen



**Abb. 6:**  
Vegetationsfreie Berei-  
che als potenzieller Le-  
bensraum der Zau-  
neidechse am Südende  
der Aufschüttungen